

Theatergemeinde München e.V. – Satzung

in Kraft getreten am 10.05.2024 mit der Eintragung in das Vereinsregister

(einstimmig beschlossen in Mitgliederversammlung am 26.10.2023 – Anpassung § 13 in Mitgliederversammlung am 11.04.2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck, Thea Kulturklub

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Teilnahme

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Aufgaben des Vorstands

§ 14 Beirat

§ 15 Aufgaben des Beirats

§ 16 Revisor*innen

§ 17 Aufgaben der Revisor*innen

§ 18 Wahlausschuss

§ 19 Satzungsänderung

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Theatergemeinde München e.V. Im folgenden wird er Verein genannt. Er betreibt den Thea Kulturklub.
- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München als rechtsfähiger Verein eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist angelehnt an die Spielzeiten der Bühnen. Es beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Thea Kulturklub

- 1) Der Verein will Interessierten im Großraum München die Teilhabe an Kunst und Kultur eröffnen, ihnen die Bandbreite des Münchner Kulturlebens und darüber hinaus vermitteln, Empfehlungen geben und Gemeinschaft ermöglichen. Den Schwerpunkt legt der Verein auf die Kulturvermittlung in den Bereichen der Darstellenden Künste, Musik, Bildenden Kunst und Geschichte. Er trägt damit zur Erwachsenenbildung im Bereich der Kunst und Kultur bei und übernimmt auch soziale Aufgaben, indem er Kulturinteressierten Anschluss bietet und gemeinsame Aktivitäten fördert. Im Vordergrund der Kulturvermittlung durch den Verein steht die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.
- 2) Die Kulturvermittlung durch den Verein erfolgt beispielsweise durch
 - Auswahl und Empfehlung von Kulturveranstaltungen
 - Zielgruppengerechte Vermittlung in eigenen Publikationen (auch digital)
 - Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung der kulturellen Teilhabe
 - Eigenveranstaltungen wie z.B. Führungen, Theaterfahrten, Kulturausflüge
 - Beteiligungsorientierte Ansätze zur Stärkung der Gemeinschaft (auch digital)
 - die Besorgung von Eintrittskarten für staatliche, kommunale und private Kulturveranstaltungen und damit auch Förderung von Veranstaltungen anderer steuerbegünstigter Einrichtungen
 - Kooperationen mit Kultureinrichtungen
- 3) Zu diesem Zweck bietet der Verein den Thea Kulturklub an, der keine eigene Rechtsform hat. Er steht grundsätzlich allen Interessierten offen, siehe § 8.
- 4) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und tritt auf dem Gebiet der Kultur für Freiheit, Vielfalt und Toleranz ein. Die Beitrags- und Preisgestaltung des Vereins berücksichtigt soziale Aspekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 7 AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer bloßen Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, durch sonstige für den Verein übergebührlige vertragliche oder

vertragsähnliche Bindungen oder durch Beschäftigungskonditionen, die dem Besserstellungsverbot zuwider laufen, begünstigt werden. Die Mitglieder sind als solche grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) Aktive Mitgliedschaft: Die aktive Mitgliedschaft setzt ein aktives, vereinskonformes und gemeinschaftliches Engagement im Sinne dieser Satzung voraus. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder mit Stimm- und Antragsrecht sein und können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die aktive Mitgliedschaft umfasst die Teilnahme am Thea Kulturklub. Nur aktive Mitglieder können für Vereinsämter kandidieren. Zur wirkungsvollen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins tauschen die Mitglieder ihre Kontaktdaten aus.
- 3) Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind bereit, die Ziele des Vereins durch regelmäßige monatliche oder jährliche finanzielle Unterstützungen zu fördern. Die Fördermitglieder haben von den satzungsgemäßen Mitgliedschaftsrechten nur den Anspruch auf einen Jahresbericht des Vorstands.
- 4) Vor einer Erteilung von Aufträgen des Vereins an Unternehmen, an denen Mitglieder beteiligt sind, hat das Mitglied seine Beteiligung offenzulegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der aktiven und der Fördermitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Aus ihm muss hervorgehen, welchen Beitrag das neue Mitglied für den Verein leisten kann und möchte. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen zwei Monaten und berücksichtigt nach Möglichkeit unterschiedliche Generationen, Geschlechter, Kompetenzen und Perspektiven. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem*r Antragsteller*in die Gründe mitzuteilen.
- 3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, berichtet er darüber in der nächsten Mitgliederversammlung. Der*die Antragsteller*in kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung in Textform Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Einspruch ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten, der das Aufnahmegesuch – sofern er ihm nicht nachkommt – bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach persönlicher Vorstellung des*der Antragsteller*in über das Aufnahmegesuch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Alle aktiven Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die zum 01.09. für das beginnende Geschäftsjahr fällig sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder. Er darf nicht niedriger als der Teilnahmebeitrag sein. Mit dem Mitgliedsbeitrag ist der Teilnahmebeitrag (§ 8) abgegolten.
- 2) Alle Fördermitglieder entrichten ihren Beitrag monatlich oder jährlich. Er beträgt mindestens das Zehnfache des Beitrags der aktiven Mitglieder.

§ 7 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Während einer hauptberuflichen Tätigkeit für den Verein ruht die aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Hiervon ausgenommen ist der Vorstand. Die hauptberufliche Tätigkeit des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ebenso zu beschließen wie die Vergütung.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluss. Damit enden alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit in Textform erklärt werden und wird zum darauffolgenden 31.08. (Ende des Geschäftsjahrs) wirksam.
- 4) Bei grob satzungswidrigem oder dem Vereinszweck zuwider laufendem Verhalten endet die Mitgliedschaft. Dies gilt auch bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremen beziehungsweise menschenfeindlichen Gruppierungen oder demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstand informiert die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Einspruch in Textform erheben. Über den Einspruch entscheidet – sofern der Vorstand ihm nicht abhilft - die nächste Mitgliederversammlung.
- 5) Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag zwei Monate im Rückstand befinden oder zwei Mal in Folge unentschuldig nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können nach Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Teilnahme

- 1) Teilnahme: Der Thea Kulturklub des Vereins steht einer unbegrenzten Anzahl natürlicher und juristischer Personen als Teilnehmer*innen ohne Stimmrecht offen. Sie können gegen einen Teilnahmebeitrag die Angebote des Thea Kulturklubs nutzen.
- 2) Die Aufnahme als Teilnehmer*in ist bei der Servicestelle des Vereins zu beantragen und erfolgt durch Bestätigung der Servicestelle sowie Bezahlung des Beitrags. Es gibt Einzel- und Gruppenteilnahmen.
- 3) Die Konditionen der Teilnahme inklusive des Teilnahmebeitrags regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden vom Vorstand beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan kommt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Der Termin wird spätestens zwei Monate vorher bekanntgegeben. Es werden ausschließlich die aktiven Mitglieder eingeladen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Revisor*innen der Auffassung sind, dass es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgen-

den Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Zuschaltung per elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder über die gewählte Kommunikationsform verfügen.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn ein Mitglied, das das Protokoll führt. Darin werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dokumentiert. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem protokollführenden Mitglied unterzeichnet.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht ein Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstands und des Beirats,
- b) die Bestellung von bis zu zwei Revisor*innen,
- c) die Bestimmung des Wahlausschusses,
- d) die Entlastung des Vorstands auf Basis des vorgelegten Geschäftsberichts und auf Antrag der Revisor*innen,
- e) die Genehmigung des Geschäftsplans sowie des Stellenrahmens für die Servicestelle mit Gültigkeit bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung,
- f) Einstellungen von und Vertragsänderungen mit Angestellten in geschäftsleitender Funktion auf Vorschlag des Vorstands,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigungen/Vergütungen für Tätigkeiten des Vorstands, des Beirats und der Revisor*innen sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Vorschlag des Vorstands, der auch die Verteilung regelt,
- i) entgeltliche Tätigkeiten für die Theatergemeinde von Mitgliedern, falls die Höhe der Vergütung 5.000 Euro pro Mitglied und Spielzeit überschreitet.
- j) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- k) Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften,
- l) Aufnahme von Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 50.000 Euro jährlich. Ausgenommen sind Vorgänge, bei denen Gefahr im Verzug droht. Über diese entscheidet der Vorstand und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung,
- m) Satzungsänderungen,

- n) Auflösung des Vereins,
- o) den Ausschluss eines*r Organträgers*in nach Maßgabe der Regelung in § 7 Abs. 4.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei aktiven Mitgliedern. Ihre Funktionen lauten Vorstandsvorsitzende*r und Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der*s Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben – abgesehen vom Fall des § 11 o) (Ausschluss) und § 12 Abs. 4 (Niederlegung oder Austritt) - nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- 3) Der*die Vorstandsvorsitzende und die beiden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung je in einem eigenen Wahlgang in schriftlicher und geheimer Wahl bestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit ergibt, erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- 4) Das Vorstandsamt endet mit Niederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 5) Der Vorstand kann sich bei einem Ausscheiden der*des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds für die Zeit bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus dem Beirat ergänzen. Die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die reguläre verbleibende Amtszeit des Vorstands.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der*die Vorsitzende des Vorstands und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei Erklärungen oder Rechtsgeschäften, die den Verein jeweils mit über 100.000 Euro belasten, wird der Verein von mindestens zwei Personen aus dem Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis machen die beiden weiteren Vorstandsmitglieder von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur in den Fällen Gebrauch, die die Geschäftsordnung des Vorstands vorsieht.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Umsetzung des Vereinszwecks,
 - b) die programmatische Ausrichtung des Vereins innerhalb des Rahmens der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) mindestens zwei Treffen pro Geschäftsjahr mit dem Beirat zum Austausch über die Vereinsentwicklung,
 - d) die Erstellung des Geschäftsberichts inklusive des Jahresabschlusses,
 - e) die Erstellung des Geschäftsplans, des Stellenrahmens der Servicestelle und einer mehrjährigen Prognose,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften mit einem Volumen von bis zu 50.000 Euro jährlich sowie darüber bei Gefahr im Verzug. Über diese berichtet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung.
 - g) die Steuerung der Servicestelle,

- h) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiter*innen, in Fällen nach § 11 f nur bei unaufschiebbaren Kündigungen,
 - i) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - j) die Liquidation des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung gemäß § 20,
 - k) die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten für die Theatergemeinde von Mitgliedern bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Mitglied und Spielzeit. Über diese Vergaben wird jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die alle Mitglieder Einsicht nehmen können. Er tagt mindestens sechs Mal jährlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens quartalsweise über die aktuelle Entwicklung des Vereins und die Vorstandstätigkeiten.
- 4) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in einem Beschlussbuch abzulegen.

§ 14 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus drei bis fünf aktiven Mitgliedern. Die Anzahl der Sitze bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl leitet der Vorstand.
- 3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl bestimmt. Jedes anwesende aktive Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Ein Häufeln der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, jedoch nur, wer mindestens von 1/3 der Stimmberechtigten gewählt wurde.
- 4) Finden sich nicht mindestens drei Kandidat*innen, die jeweils von 1/3 der Stimmberechtigten gewählt wurden, gibt es bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung keinen Beirat.
- 5) Der Beirat bestimmt eine*n Sprecher*in als erste Kontaktperson für die Mitglieder und den Vorstand.

§ 15 Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist das Bindeglied zwischen Vorstand und dem gesamten Mitgliederkreis. Er engagiert sich für das Vereinsleben, begleitet die Weiterentwicklung der Vereinsidee und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er hat das Recht, gehört zu werden. Der Beirat kann – bei einfacher Mehrheit im Beirat – Anträge an den Vorstand richten, über die der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen hat.

§ 16 Revisor*innen

- 1) Aus dem Mitgliederkreis werden alle vier Jahre bis zu zwei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins oder Vorstandsmitglieder sein. Sie werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Revisor*innen ist möglich. Die jeweils amtierenden Revisor*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- 2) Die Wahl der Revisor*innen erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder einer*s der Kandidat*innen erfolgt eine geheime, schriftliche Wahl, § 18 Abs. 1. Kandidieren mehr als zwei Mitglieder, ist schriftlich und geheim abzustimmen, § 18 Abs. 1. In diesem Fall hat jedes anwesende aktive Mitglied zwei Stimmen. Ein Häufeln der

Stimmen ist nicht zulässig. Es sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt, jedoch nur, wer mindestens von der Hälfte der Stimmberechtigten gewählt wurde.

- 3) Erhält kein*e Kandidat*in die erforderlichen Stimmen, bestellt die Mitgliederversammlung eine*n Wirtschaftsprüfer*in.
- 4) Das Amt des*r Revisors*in endet mit Niederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Verbleibt kein Revisor*in, hat der Beirat vorübergehend die Prüfungspflicht. Besteht kein Beirat, bezieht der in der nächsten Mitgliederversammlung gewählte Revisor*in den vakanten Prüfungszeitraum in seine Prüfung mit ein.
- 5) Die Nachwahl des*der Revisor*in erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende reguläre Amtszeit der Revisor*innen.

§ 17 Aufgaben der Revisor*innen

- 1) Den Revisor*innen obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Vereins, insbesondere der Finanzen, der Buchführung, des Jahresabschlusses sowie der finanzwirksamen Entscheidungen des Vorstands. Sie prüfen mindestens zwei Mal jährlich. Zu diesem Zweck erhalten sie Einsicht in sämtliche Unterlagen und Dokumente des Vereins.
- 2) Über ihre Prüfungsergebnisse unterrichten sie den Vorstand binnen drei Wochen nach der Prüfung in Textform. In der Mitgliederversammlung geben sie einen Rechenschaftsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands, falls dieser nichts entgegensteht.

§ 18 Wahlausschuss

- 1) Soweit geheime Wahlen vorgesehen sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Er kann weitere Personen hinzuziehen.
- 2) Der Wahlausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimme.

§ 19 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden berechtigterweise aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere gemeinnützige Kulturvereine oder gemeinnützige Kulturstiftungen mit Sitz im Großraum München (S-Bahn-bereich) zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur und zur Förderung der Volksbildung. Vorstand, Beirat und alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Begünstigten. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Sollte es in der Mitgliederversammlung keine Einigung mit 3/4-Mehrheit geben, fällt

das Vermögen an die Stiftungsverwaltung der Landeshauptstadt München mit einer Zweckbindung im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.